

1. Umwidmung von Wertpapieren vom Umlauf- in das Anlagevermögen – Praxisfragen bei der Bilanzierung (IDW RH HFA 1.014)

1.1 Unterschiede zu Rechnungslegungshinweis 2009

Das IDW hat letztmals Anfang 2009 im Rahmen der Finanzkrise einen Rechnungslegungshinweis zur Umwidmung und Bewertung von Forderungen und Wertpapieren nach HGB verabschiedet (IDW RH HFA 1.014, Stand 09.01.2009).

Anlässlich der Corona-Pandemie und deren Auswirkungen auf die Rechnungslegung hat sich das IDW erneut mit der Frage befasst, **wie Wertpapiere und deren Umwidmung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen zu bilanzieren** sind.

Als Ergebnis der Beratungen wurde der IDW RH HFA 1.014 grundlegend überarbeitet und am 26.10.2021 aktualisiert verabschiedet.¹

1.1.1 Inhaltliche Einschränkung gegenüber der alten Fassung

Der Rechnungslegungshinweis wurde auf die Behandlung von **Wertpapieren** beschränkt. Dies soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Wertpapieren innerhalb der Kategorie der Finanzinstrumente die größte Bedeutung zukommen würden.

Die im bisherigen Abschnitt 4 enthaltenen Ausführungen zur Bewertung bei **illiquiden Märkten entfallen**.

1.1.2 Anwendungsbereich und inhaltliche Reichweite

Die im Rechnungslegungshinweis 2009 noch enthaltenen zahlreichen speziellen und detaillierten Ausführungen zur Behandlung von Finanzinstrumenten bei

- **Banken,**
- **Finanzdienstleistern und**
- **Versicherungen**

wurden **eliminiert**.

An deren Stelle treten die allgemeinen Grundsätze. In Tz. 4 des neuen Rechnungslegungshinweises ist geregelt, dass die Regelungen nunmehr nur **insoweit** gelten, als

¹ IDW Life 01.2022, S. 105.

„**branchenspezifische** gesetzliche Regelungen,
IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung oder
IDW Rechnungslegungshinweise
keine abweichenden Regelungen vorsehen“.

UNTERSCHIEDE IDW RS HFA 1.014 (2009-2021)	
Unterschiede	
IDW RS HFA 1.014 (2009)	IDW RS HFA 1.014 (2021)
1. Vorbemerkung	1. Vorbemerkung
2. Zuordnung von Finanzinstrumenten bei Zugang	2. Klassifizierung von Wertpapieren bei Zugang
3. Voraussetzungen und Wirkung einer Umwidmung	3. Voraussetzungen und Konsequenzen einer Umwidmung
4. Bewertung bei illiquiden Märkten	4. - entfällt -
4.1. Finanzinstrumente des Anlagevermögens	
4.2. Finanzinstrumente des Umlaufvermögens	
Zahlreiche Ausführungen zu Wertpapieren bei Kredit-, Finanzdienstleistungs- und Versicherungsunternehmen (Bezugnahme bspw. auf § 340e, § 341b und c HGB)	Allgemeine Beschränkung des Anwendungsbereichs insoweit, als branchenspezifische Regelungen , IDW Stellungnahmen zur Rechnungslegung oder Rechnungslegungshinweise keine abweichenden Regelungen vorsehen.

ABBILDUNG: 1

Abbildung 1: Unterschiede IDW RS HFA 1.014 (2009-2021)

1.2 Begriff des Wertpapiers

Wertpapiere =

- Solche (aktivischen) Finanzinstrumente,
- die im Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Bilanzierung
- in der Bilanz eines Unternehmens
- als Wertpapiere auszuweisen sind.²

1.2.1 Posten im Bilanzgliederungsschema

Im Gliederungsschema der Bilanz in § 266 Abs. 2 HGB sind für bestimmte Wertpapiere eigenständige **Bilanzpositionen** vorgesehen:

² Tz. 2 des IDW RH HFA 1.014 (26.10.2021)

- **Anlagevermögen:**
„Wertpapiere des Anlagevermögens“
(§ 266 Abs. 2 A. III. Ziff. 5 HGB)
- **Umlaufvermögen:**
„Wertpapiere“
1. Anteile an verbundenen Unternehmen
2. Sonstige Wertpapiere“
(§ 266 Abs. 2 B. III Ziff. 1 und 2 HGB)

1.2.2 Beispiele für Wertpapiere des Anlagevermögens

Als Wertpapiere des Anlagevermögens kommen **Inhaber- und Orderpapiere** in Betracht, die übertragbar und ggf. verwertbar sind („**verbrieft**“).

Darunter können bspw. fallen

- Aktien
- Pfandbriefe
- Industrie- bzw. Bankobligationen
- Anteile an offenen Immobilienfonds
- Genussscheine
- Wandelschuldverschreibungen
- Optionsscheine etc.

GmbH-Anteile sind nicht verbrieft und dürfen daher auch nicht unter den Wertpapieren ausgewiesen werden (evtl.: Anteile verbundene Unternehmen; Beteiligungen).³

1.2.3 Sonstige Wertpapiere des Umlaufvermögens

Unter den sonstigen Wertpapieren im Umlaufvermögen sind nur verbrieft Anteile auszuweisen (z. B. Anleihen und Aktien), die der kurzfristigen Geldanlage dienen.

Nicht verbrieft Anteile, die dem Umlaufvermögen zuzuweisen sind, sind unter den **sonstigen Vermögensgegenständen** auszuweisen.⁴ Bei GmbH-Anteilen dürfte das eher der Ausnahmefall sein, z. B. wenn eine Beteiligung nur mit Veräußerungsabsicht, also nicht dauerhaft gehalten werden soll.

³ Beck'scher Bilanzkommentar 12. Auflage 2020, § 266 Rn. 80f.

⁴ Beck'scher Bilanzkommentar 12. Auflage 2020, § 266 Rn. 136

1.3 Anlage- oder Umlaufvermögen

Die Zuordnung von Wertpapieren zum Anlage- oder Umlaufvermögen hat nicht nur Auswirkungen auf das Bild der Aktivseite der Bilanz, sondern hat auch unterschiedliche Folgen hinsichtlich der **Bewertung** der Vermögensgegenstände in den Folgejahren.

1.3.1 Anlagevermögen

- **Gemildertes Niederstwertprinzip**, d. h. eine Abschreibung ist **nur dann zwingend** vorzunehmen, wenn eine **dauerhafte** Wertminderung vorliegt;
(**Wahlrecht** zur außerplanmäßigen Abschreibung bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung).
vgl. § 253 Abs. 3 Satz 5 und 6 HGB
- **Wertaufholungsgebot**, wenn Gründe für eine außerplanmäßige Abschreibung nicht mehr bestehen.
vgl. § 253 Abs. 5 HGB

1.3.2 Umlaufvermögen

Strenges Niederstwertprinzip, d. h. Abschreibungen zwingend, wenn

- der Börsen-/Marktpreis oder beizulegende Wert am Bilanzstichtag **niedriger** ist als die Anschaffungskosten,
- unabhängig ob vorübergehende oder dauernde Wertminderung vorliegt
vgl. § 253 Abs. 4 HGB.

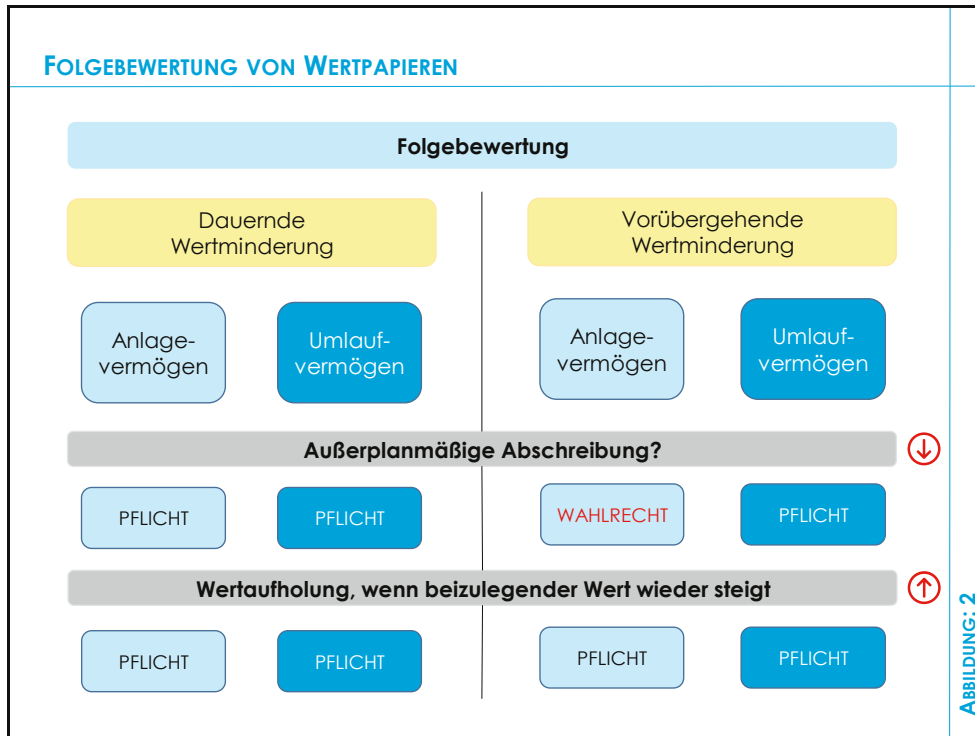


Abbildung 2: Folgebewertung von Wertpapieren

Zur schematischen Ermittlung einer dauerhaften Wertminderung wird auf die Praxishilfe zu diesem Beitrag verwiesen.

1.4 Bilanzierung des Zugangs von Wertpapieren (Klassifizierung der Wertpapiere)

Im Zeitpunkt des Zugangs der Wertpapiere hat der Bilanzierende zu entscheiden, ob er diese dem Anlage- oder dem Umlaufvermögen zuordnet.

Diese **Zuordnungsentscheidung** kann durch die Unternehmensleitung schriftlich erfolgen.

Die Wertpapiere sind in der Buchhaltung eindeutig zu kennzeichnen.

1.4.1 Kriterien

Nach § 247 Abs. 2 HGB sind als Anlagevermögen nur diejenigen Wertpapiere auszuweisen,

- die dazu **bestimmt** sind
- **dauernd**
- dem Geschäftsbetrieb
- zu **dienen**.

Die Entscheidung über den Zweck erfolgt beispielsweise durch Aufnahme in das detaillierte Anlagegitter oder Verbuchung im Umlaufvermögen auf gesondertem Konto.

1.4.2 Zweckbestimmung bei Wertpapieren

Entscheidend für die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen ist somit die **Zweckbestimmung beim Bilanzierenden**.

Für deren Ermittlung sind sowohl

- **objektive** Kriterien (insbesondere Eigenschaften des Vermögensgegenstandes) als auch
- **subjektive** Kriterien (individuelle Verwendungsabsicht des Bilanzierenden für den Vermögensgegenstand)

ausschlaggebend.

Der Zweck muss für jedes Wertpapier **individuell** bestimmt werden, wobei er nicht für alle Wertpapiere gleicher Gattung einheitlich sein muss.

Hinweis:

Aktien eines bestimmten Emittenten können teilweise dem Anlage- und teilweise dem Umlaufvermögen zugeordnet werden.⁵

1.4.3 Mindesthaltedauer und Laufzeit

Bei der Beurteilung der „dauernden“ Bestimmung ist eine bestimmte Mindesthaltedauer nicht zwingende Voraussetzung. Dennoch kommt bei den Wertpapieren der **Laufzeit** eine gewisse Bedeutung zu.

Das **Zeitelement** darf zwar nicht als absoluter Zeitbegriff im Sinne von „immer“ oder „für alle Zeiten“ verstanden werden.

Dennoch kann eine längere Verweildauer im Betrieb auf eine dauerhafte Anlage hindeuten.⁶

Hinweis:

Wertpapiere mit einer bestimmbaren Laufzeit, die eine ursprüngliche Laufzeit oder Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt von **nicht mehr als einem Jahr** aufweisen: regelmäßig **keine** Zuordnung zum Anlagevermögen.⁷

⁵ IDW RH HFA 1.014 (26.10.2021) Rn. 9

⁶ Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage 2020, § 247 Rn. 353

⁷ IDW RH HFA 1.014 (26.10.2021) Rn. 8

Nur wenn die Wertpapiere dazu verwendet werden, **dauerhaft dem Geschäftsbetrieb** zu dienen, können diese dem Anlagevermögen zugeordnet werden.

Hinweis:

Wertpapiere werden erworben, um die jederzeitige **Zahlungsbereitschaft** des Unternehmens während der beabsichtigten Haltedauer aufrechtzuerhalten.

Diese Wertpapiere können nicht dem Anlagevermögen zugeordnet werden, sondern sind zwingend dem **Umlaufvermögen** zuzuordnen.⁸

Orientierungsgrößen in der Praxis

Bei Ausleihungen mit einer **vereinbarten Mindestlaufzeit** gibt es folgende Orientierungsgrößen:

≤ 1 Jahr	< 1 Jahr (X) < 4 Jahre	≥ 4 Jahre
Umlaufvermögen	Zuordnung abhängig von subjektiver Absicht	Anlagevermögen

Bei anderen Wertpapieren, **ohne feste Mindestlaufzeit**, kommt es auf die **subjektive Absicht** des Kaufmanns für die Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen an.

Kontinuität wahren

An der einmal getroffenen Entscheidung ist dann so lange festzuhalten, bis eine Änderung des Ausweises (**Umwidmung**) durch neue, nachprüfbare Tatsachen begründet werden kann.⁹

Die Zuordnung zum Anlagevermögen setzt zudem voraus, dass das **Unternehmen in der Lage ist**, die Wertpapiere **so zu verwenden**, dass sie tatsächlich dauernd dem Geschäftsbetrieb dienen.

1.5 Umwidmung von Wertpapieren

1.5.1 Veranlassung der Umwidmung

Eine Umwidmung kann nur dann erfolgen, wenn sich der mit ihnen vom Bilanzierenden **verfolgte Zweck geändert** hat.

⁸ IDW RH HFA 1.014 (26.10.2021) Rn. 10

⁹ Beck'scher Bilanzkommentar, 12. Auflage 2020, § 247 Rn. 357

1.5.2 Abgrenzung: Keine Umwidmung

In Rn. 13 des IDW RH HFA 1.014 sind Ausnahmefälle aufgeführt, bei denen **keine Umwidmung** erfolgt:

- Ein dem Anlagevermögen zugeordnetes Wertpapier soll oder muss entgegen der bisherigen Zweckbestimmung infolge **unvorhergesehener Umstände kurzfristig veräußert** werden.
- Die **Restlaufzeit** eines dem Anlagevermögen zugeordneten Wertpapiers beträgt am Abschlusstichtag infolge des Zeitablaufs **nur noch ein Jahr** oder weniger.

In diesen Fällen bleibt es bei der ursprünglichen Bilanzierung und der Abgang erfolgt aus dem ursprünglich definierten Vermögensbereich.

1.5.3 Voraussetzungen für eine Umwidmung

Folgende Kriterien müssen für diese Bilanzierungsänderung kumulativ erfüllt sein:

1. **Schriftlich** dokumentierte Entscheidung durch zuständige Organe bzw. Gremien
2. **Begründung** der Umwidmung im Beschluss
3. **Buchhalterisches** Nachvollziehen (Umgliederungen)

Eine **erneute Änderung** der Zweckbestimmung wird anschließend nur noch in **Ausnahmefällen** zulässig sein und zieht erhöhte Begründungsanforderungen nach sich.

Die Umwidmung ist **buchhalterisch** nachzuvollziehen, indem die betroffenen Wertpapiere in den entsprechenden Bestand einzubuchen sind.

Die Umwidmung ist auch im **Anlagespiegel** darzustellen (§ 284 Abs. 3 HGB).

Dabei ist es sowohl vertretbar, die **Umgliederungen aus dem Umlauf- in das Anlagevermögen** (und umgekehrt) auszuweisen als

- Zugang / Abgang
- Umbuchung.¹⁰

¹⁰ Beck'scher Bilanzkommentar 12. Auflage 2020, § 284 Rn. 261

1.5.4 Zusätzliche Anhangangabe ggf. geboten

Sollte es sich um **wesentliche Positionen** und Wertansätze handeln, könnte evtl. eine Angabe der entsprechenden Vorjahresbeträge nach § 265 Abs. 2 Satz 2 HGB im **Anhang** notwendig sein.

1.5.5 Konsequenzen der Umwidmung

Die Umwidmungen sind mit dem **Buchwert** der Wertpapiere im **letzten Jahresabschluss** vorzunehmen.

Bei der Folgebewertung im Anschluss an die Umwidmung sind nachfolgende in IDW RS HFA 1.014 Rn. 17-21 dargestellten Fallvarianten zu beachten¹¹:

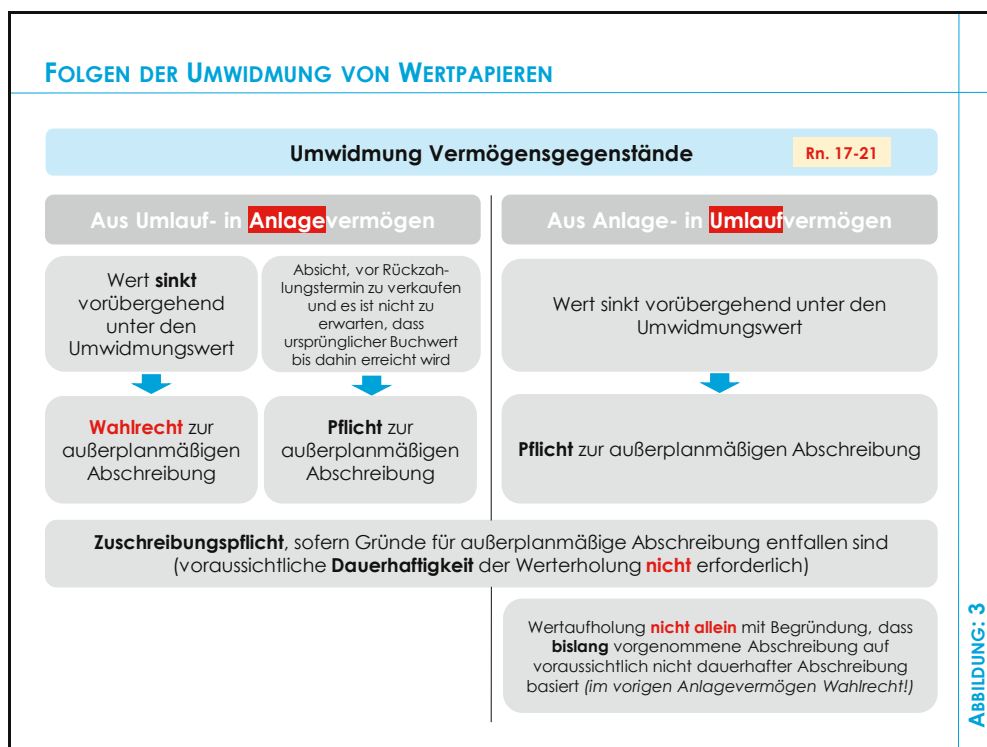


Abbildung 3: Folgen der Umwidmung von Wertpapieren

1.6 Praxisbeispiel: „Auf- und Abwind GmbH“

Beispielfall für eine Umwidmung von Wertpapieren aus dem Umlauf- in das Anlagevermögen.

Die „Auf- und Abwind GmbH“ verfügt aufgrund eines guten Geschäftsverlaufs über erhebliche Liquiditätsüberschüsse.

- Um diese rentabel anzulegen, erwirbt sie am 01.07.01 1.000 Aktien an einer Gesellschaft X zu je 100 €, um mit diesen kurzfristige Kursgewinne zu erzielen.

¹¹ Vgl. IDW RS HFA 1.014 Rn. 17-21

- Da die Aktien zum **Erwerbszeitpunkt zur Veräußerung bestimmt** sind, werden sie im **Umlaufvermögen** ausgewiesen.
- **Aber:** Aufgrund allgemeiner Marktentwicklungen bricht der Kurs der Aktien im Herbst 01 ein.
- Im Jahr 02 ergeben sich neue strategische Ausrichtungen.
- Die Geschäftsleitung beabsichtigt, eine **dauerhafte Kooperation mit der Gesellschaft X**, an der sie bereits in 01 Aktien erworben hat.

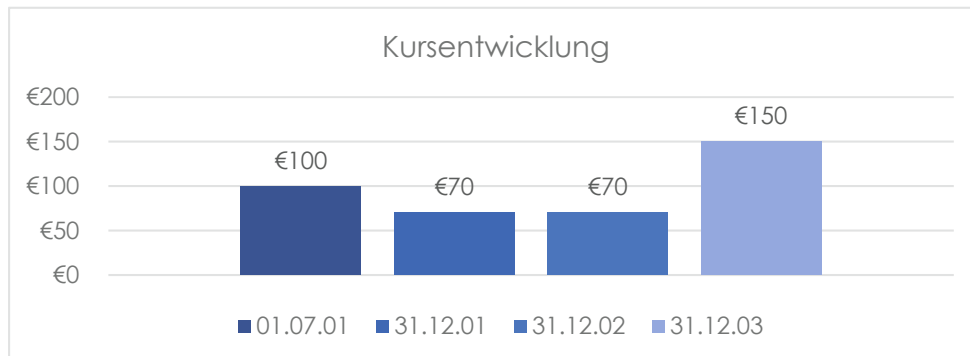
Zu diesem Zeitpunkt ändert sich die Zweckbestimmung der Aktien.

Die Geschäftsleitung trifft die **Entscheidung**, dass die Aktien – auch im Falle einer Kurserholung – nicht mehr veräußert, sondern langfristig gehalten werden sollen. Ggf. sollen noch mehr Aktien hinzuerworben werden.

Fazit:

Daraus resultiert eine Umwidmung der Aktien vom Umlauf- in das Anlagevermögen.

Der Kurs entwickelte sich wie folgt:



1.6.1 Buchung zum 01.07.01

Zum 01.07.01 sind die Aktien mit ihren Anschaffungskosten von 100 € je Aktie im Umlaufvermögen zu aktivieren.

Buchung:

Wertpapiere des Umlaufvermögens	an	Bank	100.000 €
---------------------------------	----	------	-----------

1.6.2 Bilanzierung zum 31.12.01

Zum 31.12.01 ist aufgrund des Kursverfalls und des strengen Niederstwertprinzips beim Umlaufvermögen zwingend eine Abschreibung zu buchen.

Buchung:

Außerplanmäßige Abschreibung Umlaufvermögen an Wertpapiere des Umlaufvermögens 30.000 €

Wertpapiere des Umlaufvermögens		Außerplanmäßige Abschreibung auf Umlaufvermögen (GuV)	
Kauf WP 01.07. 100.000 €	Abwertung 30.000 €	Abwertung 30.000 €	
	Saldo 70.000 €		

1.6.3 Bilanzierung zum 31.12.02**Sachverhalt**

Im Jahr 02 wurde die Entscheidung der Geschäftsleitung getroffen, die zur **Umwidmung** von Umlauf- in Anlagevermögen führt.

Die Umbuchung ist zum **Buchwert der Wertpapiere im letzten Jahresabschluss** vorzunehmen.

Die ursprünglichen Anschaffungskosten bleiben von der Umwidmung unberührt.¹²

Hinweis:

„Umwidmung zum Buchwert“ innerhalb eines zwischenzeitlich aufgestellten Zwischenabschlusses wird in dem neuen IDW RH nicht mehr behandelt.

Buchung:

Finanzanlagen an Wertpapiere des Umlaufvermögens 70.000 €
- Beteiligungen -

Bilanzielle Konsequenzen

Zum 31.12.02 liegt der Kurs unverändert auf dem Niveau vom 31.12.01 in Höhe von 70 € je Aktie.

Da beim Anlagevermögen das **gemilderte Niederstwertprinzip** anwendbar ist, stellt sich für den Abschlussersteller die Frage, ob er die im Vorjahr vorgenommene Abwertung rückgängig machen soll.

¹² IDW RH HFA 1.014 Rz. 16

Dies würde zu einer Gewinnrealisierung führen, nur weil die Wertpapiere inzwischen im Anlagevermögen ausgewiesen sind.

Diese Vorgehensweise erteilt jedoch IDW RH HFA 1.014 (Rz. 21) eine klare Absage.

Sofern die Gründe für den niedrigeren Wertansatz nicht entfallen sind, ist **keine Zuschreibung** möglich.

Wertpapiere des Umlaufvermögens		Finanzanlagen – Beteiligungen –	
Kauf WP 01.07. 100.000 €	Abwertung 30.000 €	Zugang aus Umbuchung 100.000 €	Zugang Abwertung aus Umbuchung 30.000 €
	Abgang 70.000 €		Saldo 70.000 €

1.6.4 Bilanzierung zum 31.12.03

Sachverhalt

Im Jahr 03 kam es zu einem Kursanstieg über die ursprünglichen Anschaffungskosten hinaus.

Bilanzielle Folgen

Da die Umbuchung der Wertpapiere zwar zum Buchwert erfolgt sind, die ursprünglichen Anschaffungskosten aber unberührt bleiben, kann im Anlagevermögen eine Wertaufholung bis zu den ursprünglichen Anschaffungskosten 1.000 € je Aktie vorgenommen werden.

Buchung:

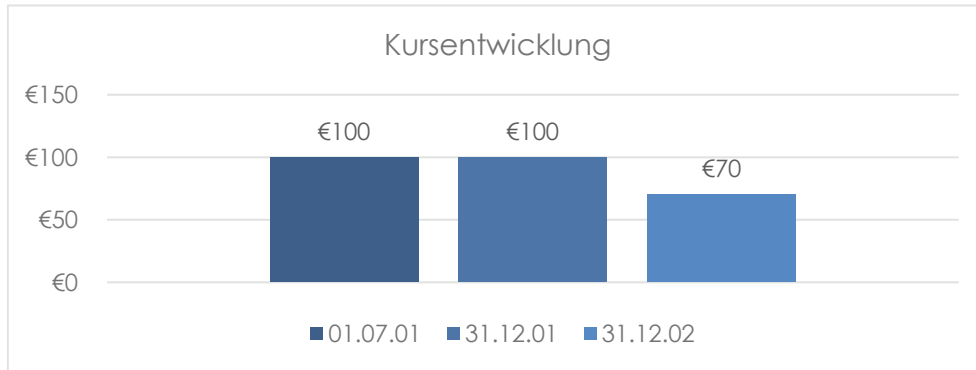
Finanzanlagen an Zuschreibungen 30.000 €
- Beteiligungen - Finanzanlagen

Finanzanlagen – Beteiligungen –		Zuschreibungen auf Finanzanlagen (GuV)	
Zugang aus Umbuchung 100.000 €	Abwertung 30.000 €		Zuschreibung 30.000 €
	Zuschreibung - 30.000 €		
	Saldo 100.000 €		

1.6.5 Gestaltungspotential: Zulässige Bilanzpolitik durch Umwidmungsbeschluss?

In manchen Geschäftsjahren ist die Ergebnisbelastung durch eine außerplanmäßige Abschreibung nicht gewünscht.

In Abwandlung zu obigem Beispiel könnte sich der Sachverhalt dann wie folgt darstellen:



Gestaltungsidee

Die Geschäftsleitung trifft und dokumentiert die Entscheidung, die Beteiligung als langfristiges Engagement zu halten, kurz vor dem Bilanzstichtag, am 20.12.02.

Folge

Soweit sind die Aktien zum 31.12.02 als Anlagevermögen zu bilanzieren und bei einer vorübergehenden Wertminderung darf von der Abschreibung abgesehen werden.

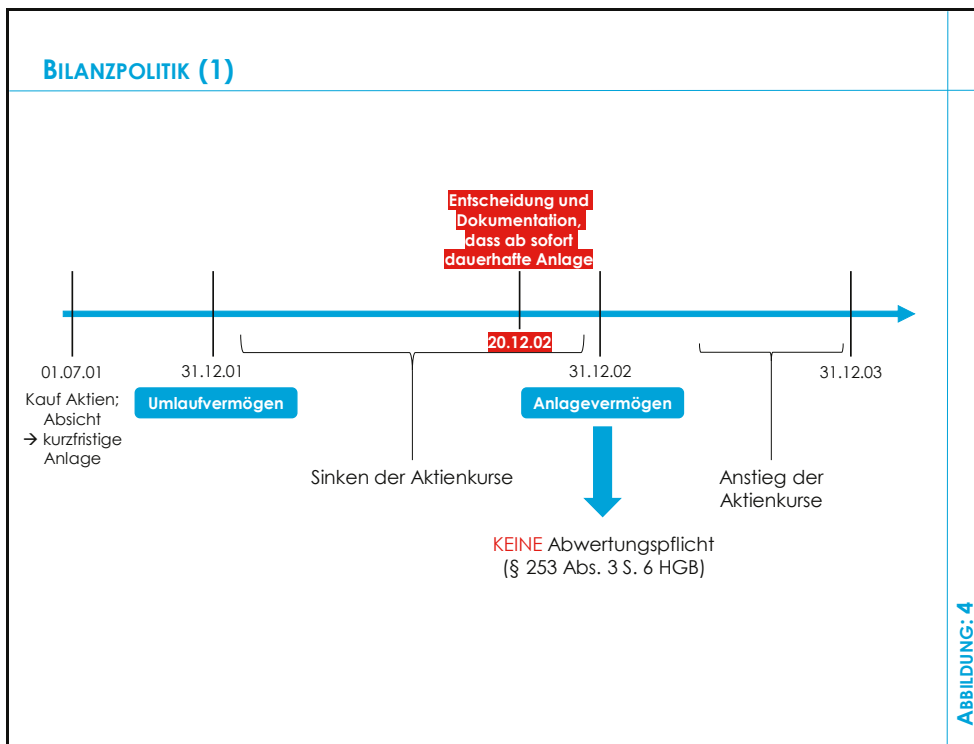


Abbildung 4: Bilanzpolitik (1)

Abwandlung des Sachverhalts

Würde der Umwidmungsbeschluss erst in 03 getroffen werden, dann ist zum 31.12.02 noch Umlaufvermögen zu bilanzieren und zwingend die außerplanmäßige Abschreibung vorzunehmen.

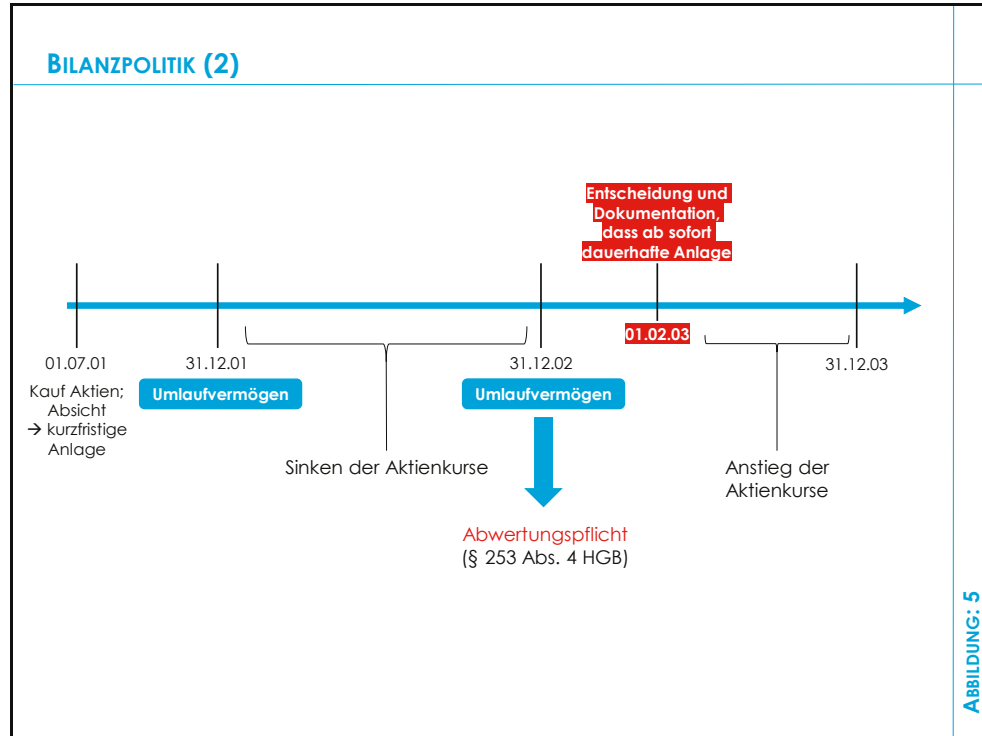


Abbildung 5: Bilanzpolitik (2)

Fazit:

Durch bewusste **zeitliche Steuerung** der Entscheidungen kann durch die Unternehmen bewusst Bilanzpolitik betrieben werden.

1.7 Zusammenfassung

Der neue IDW RH HFA 1.014 enthält Aussagen zur

1. **Klassifizierung von Wertpapieren**, d. h. deren Ausweis als Anlage- oder Umlaufvermögen.

Dabei wird auf die **Zweckbestimmung**

- a) **anhand objektiver und subjektiver Kriterien** abgestellt und zudem die Zuordnung davon abhängig gemacht,
- b) ob das Unternehmen in der Lage ist, das Wertpapier **dauerhaft** zu nutzen.

2. **Umwidmung von Wertpapieren**, d. h. vom Anlage- in das Umlaufvermögen und umgekehrt.
- a) Neu ist dabei, dass Umwidmungen zum **Buchwert** der **Wertpapiere im letzten Jahresabschluss** vorzunehmen sind.
 - b) Nachdem eine Umwidmung vom Umlauf- in das Anlagevermögen erfolgt ist, ist eine **Zuschreibung nur dann möglich**, wenn der Wert der Wertpapiere tatsächlich gestiegen ist.
 - c) Nicht ausreichend für die **Zuschreibung** ist die Tatsache, dass es sich nur um eine vorübergehende Wertminderung handelt.

Dies ist von Prüfer zu erkennen und auf Zulässigkeit und Angemessenheit hin zu prüfen.